



Anforderungen an Aufstell- und Bewegungsflächen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Warburg



Inhalt

1	Allgem	.llgemeines4				
2	Begriffs	sdefinitionen	4			
3	Anforde	erungen	5			
	3.1 Zug	gänge	5			
	3.2 Zuf	ahrten	5			
	3.2.1	Breite, Höhe	5			
	3.2.2	Kurven	6			
	3.2.3	Fahrspuren	6			
	3.2.4	Neigungen	6			
	3.2.5	Stufen und Schwellen	7			
	3.2.6	Sperrvorrichtungen	7			
	3.2.7	Hinweisschilder	7			
	3.2.8	Bordsteinabsenkung	7			
	3.2.9	Parkstreifen	7			
	3.2.10	Randbegrenzung	7			
	3.2.11	Befestigung und Tragfähigkeit	7			
	3.3 Auf	fstellflächen	9			
	3.3.1	Allgemeines	9			
	3.3.2	Parallel zu Außenwänden	9			
	3.3.3	Rechtwinklig zu Außenwänden	10			
	3.3.4	Neigungen	10			
	3.3.5	Stufen und Schwellen	10			
	3.3.6	Freihalten des Anleiterbereiches	10			
	3.3.7	Hinweisschilder	10			
	3.3.8	Randbegrenzung	10			
	3.3.9	Befestigung und Tragfähigkeit	10			
	3.4 Bev	wegungsflächen	11			
	3.4.1	Breite, Länge	11			
	3.4.2	Neigungen	11			
	3.4.3	Stufen und Schwellen	11			
	3.4.4	Entwässerung	11			
	3.4.5	Hinweisschilder	11			
	3.4.6	Randbegrenzung	11			
	3.4.7	Befestigung und Tragfähigkeit	11			
	3.5 Fe	uerwehr-Lageplan	12			
4	Darstel	llung der Flächen	13			



5	Qu	ellen	14
6	An	hang	14
	6.1	Erläuterungen zu 3.2.7, 3.3.7 und 3.4.5	14
	6.2	Erläuterungen zu 3.4.1	14

1 Allgemeines

Eines der Schutzziele, welche sich aus der Landesbauordnung NRW ergeben, lautet wie folgt: "Menschenrettung und wirksame Löschmaßnahmen". Damit diese Ziele konsequent eingehalten werden können, sieht der Gesetzgeber unter anderem die Planung, Einrichtung und dauerhafte Verfügbarkeit von Flächen für die Feuerwehr vor, welche anhand der DIN 14090 zu planen und zu unterhalten sind.

Dieses Dokument stellt allgemeine Grundsätze für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken auf.

2 Begriffsdefinitionen

Flächen für die Feuerwehr: Grundsätzlich sind die Flächen für die Feuerwehr so zu errichten, dass diese jederzeit gewaltfrei und in einem Zuge sowohl angefahren als auch genutzt werden können. Des Weiteren sind diese Zuwegungen für die Feuerwehr kenntlich zu machen und dauerhaft frei von Hindernissen zu halten.

Zugang: Fläche auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbindet, die auch überbaut sein kann (Durchgang), und zum Erreichen von Gebäudezugängen und Standflächen zum Aufstellen von tragbaren Leitern, auch mit Rettungs- und Löschgeräten dient.

Zufahrt: befestigte Fläche auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung steht, auch überbaut sein kann (Durchfahrten) und zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dient.

Aufstellfläche: nicht überbaute befestigte Fläche auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung steht und dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen dient.

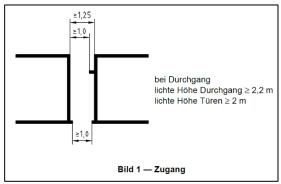
Bewegungsflächen: befestigte Fläche auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung steht und dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen dient.

Ausladung der Hubrettungsfahrzeuge: Abstand zwischen Abstützung und Gebäudeaußenkante

3 Anforderungen

3.1 Zugänge

- Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens **1,25 m** breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens **1 m** (siehe Bild 1).
- Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens **2,2 m** haben, für Türöffnungen genügt eine lichte Höhe von mindestens **2 m**.
- Zugänge sind durch Hinweisschilder **D 1** nach DIN 4066:1997-07, 3.6 mit der Aufschrift "Feuerwehrzugang" zu kennzeichnen.
- Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
- Sind nach § 5 BauO NRW Zu- oder Durchgänge erforderlich, so ist sicherzustellen, dass ein Aufstellen von tragbaren Leitern an der Gebäuderückseite bzw. der Gebäudevorderseite rückwärtiger Gebäude möglich ist. (Dies gilt insbesondere bei Gebäuden mit starker Geländeneigung oder in Hanglagen.)



3.2 Zufahrten

Gemäß § 5 (1) BauO NRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als **8 m** über dem Gelände liegen und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als **50 m** von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Diese können überbaut sein. Zu- und Durchfahrten führen zu Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

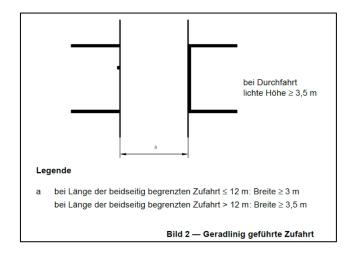
3.2.1 Breite, Höhe

Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens **3 m** betragen. Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als **12 m** beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens **3,5 m** betragen (siehe Bild 2).

Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens **3,5 m** betragen.

An Durchfahrten angrenzende Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler, Decken) müssen feuerbeständig sein.

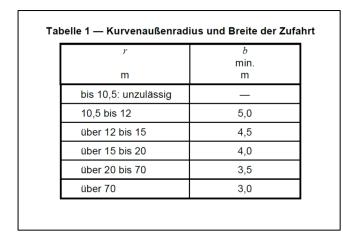
Zufahrten müssen ständig freigehalten werden.

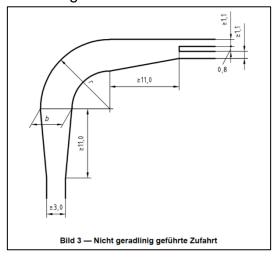


3.2.2 Kurven

Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius r der Kurve ihre Breite b den in der Tabelle 1 angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens **11 m** Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe Bild 3).

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens **10,5 m** für jede Anfahrrichtung vorhanden sein.





3.2.3 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren (z. B. in gärtnerischen Anlagen) ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von **0,8 m** haben und mindestens je **1,1 m** breit sein (siehe Bild 3).

3.2.4 Neigungen

Zufahrten dürfen **längs** bis zu **10** % geneigt sein. Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens **15 m** auszurunden.

Bei Neigungswechseln vor, in oder hinter Durchfahrten ist zu prüfen, ob die lichte Höhe von **3,5 m** unter Beachtung der Abmessungen der Feuerwehrfahrzeuge ausreicht.

3.2.5 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen (z. B. Bordsteine) im Zuge von Zufahrten dürfen nicht höher als **8 cm** sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als **10 m** ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechseln dürfen keine Stufen sein.

3.2.6 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zufahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Es sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 geöffnet werden können. Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als **8 cm** sein. Alternativlösungen sind mit der Feuerwehr Warburg "Vorbeugender Brandschutz" unter vb@feuerwehr-warburg.de abzustimmen.

3.2.7 Hinweisschilder

Zufahrten sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 - D 1 - 210mm x 594mm mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt" zu kennzeichnen (siehe 6.1). Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Bei größeren Objekten ist es sinnvoll die Schilder mit Hausnummern zu versehen.

3.2.8 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Beachtung von Tabelle 1 (siehe Beispiel in Bild 7) deutlich zu machen.

3.2.9 Parkstreifen

Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z. B. für Einbiegeradien in eingeengten Straßen), müssen diese mit dem Halteverbotszeichen 283 nach StVO, gegebenenfalls mit Zusatzschild, gekennzeichnet werden.

3.2.10 Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als **0,8 m** Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

3.2.11 Befestigung und Tragfähigkeit

Gemäß der aktuellen Version der "Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen" (VV TB NRW) sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend der Straßen-Bauklasse VI zu befestigen (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12).

Demnach sind als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen folgende Materialien zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken

Betondecken

Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von **16 t** und einer Achslast von **10 t** befahren werden können.

Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für ein Einzelfahrzeug nach DIN 1072 von **16 t** Gesamtmasse in ungünstigster Stellung zu bemessen. Zur Tragfähigkeit von Decken (z. B. Tiefgaragen), die im Einsatzfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden müssen, wird gemäß VV TB NRW auf die DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit der DIN EN 1191-1-1/NA:2010-12 verwiesen.

Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig **5 kN/m²** als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

ANMERKUNG: Die Baugenehmigungsbehörden und die Kommunen können aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder anderer zwingender Umstände höhere Lastannahmen vorschreiben als durch DIN-Vorgaben angegeben wird.

Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

3.3 Aufstellflächen

3.3.1 Allgemeines

Aufstellflächen sind nicht überbaute und befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten verbunden sind. Aufstellflächen dienen dem Einsatz vom Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Die Aufstellflächen sind so am Gebäude anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster bzw. Balkone/Loggien mit den Feuerwehrleitern erreicht werden können. Gemäß § 5 (1) BauO NRW sind Aufstellflächen erforderlich, wenn die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen und der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

Aufstellflächen müssen mindestens **5 m x 11 m** groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

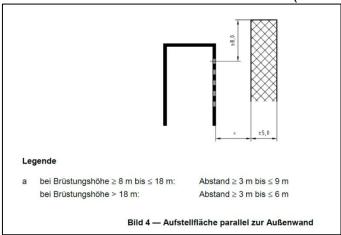
3.3.1.1 Anleiterbare Fenster

Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 Landesbauordnung NRW dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davorliegender Auftritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein. Der Abstand kann in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vergrößert werden. Von diesen Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr bemerkbar machen können.

Anleiterbare Fenster sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – E 2 – 200mm x 250mm zu kennzeichnen. Bei Gebäuden und Anlagen im bereits genehmigten Zustand sind diese Hinweisschilder innerhalb von 5 Jahren (30.11.2028) nachzurüsten.

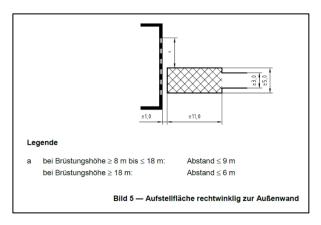
3.3.2 Parallel zu Außenwänden

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens **3 m** zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens **9m**, bei Brüstungshöhen von mehr als **18 m** höchstens **6 m** betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens **8 m** über die letzte Anleiterstelle hinausreichen (siehe Bild 4).



3.3.3 Rechtwinklig zu Außenwänden

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als **1 m** zur Außenwand haben. Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens **9 m**, bei Brüstungshöhen von mehr als **18 m** höchstens **6 m** betragen (siehe Bild 5).



3.3.4 Neigungen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als **5** % geneigt sein.

3.3.5 Stufen und Schwellen

3.2.5 gilt sinngemäß.

3.3.6 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z. B. bauliche Anlagen, Bäume) befinden, die den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen oder tragbaren Leitern behindern.

3.3.7 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 - D 1 - 210mm x 594mm mit der Aufschrift "Fläche für die Feuerwehr" zu kennzeichnen (siehe 6.1).

3.3.8 Randbegrenzung

3.2.10 gilt sinngemäß.

3.3.9 Befestigung und Tragfähigkeit

3.2.11 gilt sinngemäß.

Die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens **800 kN/m²** standhält.

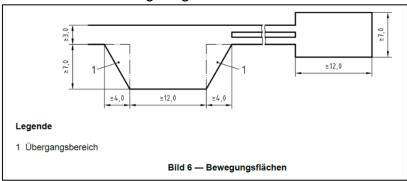
ANMERKUNG: Bei Aufstellflächen auf bestehenden, befahrbaren Decken ist gegebenenfalls eine statische Überprüfung der Decke für eine Einzellast von **140 kN** erforderlich.

3.4 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind nicht überbaute und befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten verbunden sind. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Gerätschaften der Feuerwehr und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

3.4.1 Breite, Länge

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug mindestens **7 m x 12 m** groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens **4 m** lange Übergangsbereiche anzuordnen (siehe Bild 6). Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden.



3.4.2 Neigungen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

3.4.3 Stufen und Schwellen

3.2.5 gilt sinngemäß.

3.4.4 Entwässerung

Bewegungsflächen sind zu entwässern.

3.4.5 Hinweisschilder

Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 - D 1 - 210mm x 594mm mit der Aufschrift "Fläche für die Feuerwehr" zu kennzeichnen (siehe 6.1).

3.4.6 Randbegrenzung

3.2.10 gilt sinngemäß.

3.4.7 Befestigung und Tragfähigkeit

3.2.11 gilt sinngemäß.

3.5 Feuerwehr-Lageplan

An unübersichtlichen Gebäuden/Flächen sollte im Einzelfall ein "Feuerwehr-Lageplan" in Form eines Hinweisschildes am Hauptzugang errichtet werden. Es ist bei dezentral gelegenen Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen eine enorme Hilfe. Das Hinweisschild (mind. 50 x 80 cm) dient der Orientierung und einem schnellen Auffinden der Aufstellflächen für den 2. Rettungsweg und sind daher in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Warburg vb@feuerwehrwarburg.de angefertigt werden.

Die notwendige Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW und der DIN 4066 "Hinweisschilder für die Feuerwehr" bleibt hiervon unberührt.



4 Darstellung der Flächen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Brandschutzdienststelle zur Beurteilung von Flächen für die Feuerwehr beteiligt. Zur hinreichenden Prüfung der geplanten Rettungswegkonzeption sind geeignete Genehmigungspläne vorzulegen.

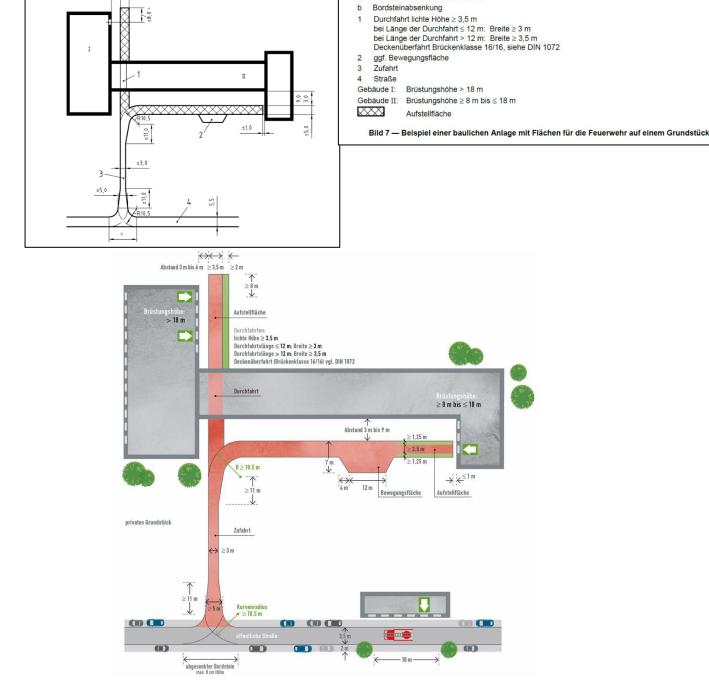
Im Lageplan sind alle Flächen sowohl auf dem Baugrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr mit Höhenlage eindeutig farblich hervorzuheben und maßstabsgetreu zu bemaßen.

Begrünung und Bewuchs sind konkret zu beschreiben. Ab einer Höhe von **2 m** sind die projektierten Kronenmaße darzustellen.

Zufahrten, Aufstell- und gegebenenfalls Bewegungsflächen sind unter Angabe von deren Höhenlage darzustellen (z. B. im Lageplan oder im Freiflächengestaltungsplan; siehe Bild 7).

Legende

Abstand zur letzten Anleiterstelle



5 Quellen

- -DIN 14090-05-2003 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken"
- -DIN 4066 "Hinweisschilder für die Feuerwehr"
- -BauO NRW 2018 "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen"
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen" (VV TB NRW)
- -FLL-Richtlinie "Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen" 2018
- DIN EN 1991-1-1:2010-12 "Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-1"
- "Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf über Flächen für die Feuerwehr" 06/2021
- "Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr" 08/2020 Fw Münster

6 Anhang

6.1 Erläuterungen zu 3.2.7, 3.3.7 und 3.4.5

Die Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs-Ordnung StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt". Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Diese Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrten ist eine "amtliche" Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Gemeindenamen, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder "tatsächlich öffentlicher" Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066, 3.6 mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt" kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.

6.2 Erläuterungen zu 3.4.1

Um bei langen Zufahrten einen ordnungsgemäßen Einsatz sicherstellen zu können, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewegungsfläche.

Die Anzahl und die Lage der Bewegungsflächen sollten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.